

Gebührensatzung für die Kooperative Ganztagsbildung in der Grundschule Neunkirchen am Brand

(Gebührensatzung)

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Gebührensatzung.

Inhalt der Satzung:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht
- § 4 Zahlungsbedingungen
- § 5 Betreuungsgebühr/Elternbeitrag
- § 6 Zusätzliche Betreuungsgebühr in den Ferien
- § 7 Verpflegungsgeld
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Neunkirchen am Brand erhebt für die Benutzung der Kooperativen Ganztagsbildung (vgl. § 1 Benutzungssatzung) in der Grundschule Neunkirchen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kooperative Ganztagsbildung aufgenommen wird
 - lebt das Kind mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr nach § 5 entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Kooperativen Ganztagsbildung (Beginn des Benutzungsverhältnisses). Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Betreuungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kooperative Ganztagsbildung während der Ferien, an Feiertagen, an Schließtagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt (vgl. § 9 Benutzungssatzung). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit aus persönlichen Gründen fort. Bei Vor-

liegen eines Härtefalls kann aufgrund einer Einzelfallentscheidung die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

- (3) Die Betreuungsgebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Betreuungsgebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten und wird jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Barzahlungen sind nicht möglich. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.

§ 5 Betreuungsgebühr/Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach der individuellen Dauer des Besuchs der Kooperativen Ganztagsbildung (vgl. § 10 Benutzungssatzung).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Betreuungszeit nicht voll genutzt wurde.
- (3) Eine soziale Differenzierung der Betreuungsgebühren nach Einkommensverhältnissen ist nicht vorgesehen.
- (4) Die monatliche Betreuungsgebühr wird für jeden Monat entsprechend der Betreuungszeit (vgl. § 10 Benutzungssatzung) wie folgt erhoben:

Wöchentliche Betreuungszeit	Monatliche Betreuungsgebühr
5,25 – 10 Stunden	135 €
10,25 – 15 Stunden	166 €
15,25 - 20 Stunden	198 €
20,25 – 25 Stunden	229 €
über 25 Stunden	260 €

§ 6 Zusätzliche Betreuungsgebühr in den Ferien

Kinder, die die Kooperative Ganztagsbildung nur im Rahmen der Ferienbetreuung besuchen (sog. Kurzzeitbuchungen) entrichten eine tägliche Betreuungsgebühr von 25,- €. Die individuellen Betreuungsgebühr wird anhand der gebuchten Tage berechnet und per SEPA Lastschrift Mandat abgebucht.

§ 7 Verpflegungsgeld

- (1) Für die Mittagsverpflegung ist ein Verpflegungsgeld zusätzlich zur monatlichen Betreuungsgebühr zu entrichten. Die Höhe des Verpflegungsgeldes in der Kooperativen Ganztagsbildung beträgt ab 01.09.2024 pro Mahlzeit 4,70 €. Der Markt Neunkirchen am Brand behält sich eine Anpassung der Verpflegungsgebühren vor.

- (2) Das Verpflegungsgeld wird monatlich anhand der Inanspruchnahme abgerechnet.
- (3) Das Essen kann von den Gebührenschuldern bis 9.00 Uhr für den betreffenden Besuchstag schriftlich per E-Mail an koga@gs-neunkirchen.de abbestellt werden. Die Abmeldung wirkt für den in der Abbestellung angegebenen Zeitraum.
- (4) Bei ausschließlicher Inanspruchnahme der Ferienbetreuung nach § 6 Satz 2 wird das Verpflegungsgeld zusammen mit der täglichen Betreuungsgebühr abgerechnet.
- (5) Die Mittagsverpflegung ist Teil des Bildungsauftrags der kooperativen Ganztagsbildung und die Teilnahme an den Buchungstagen ist verpflichtend. Ausnahmeregelungen aus gesundheitlichen und religiösen Gründen sind auf Antrag der Personensorgeberechtigten jederzeit möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 01.03.2025 außer Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 23.7.26



1. Bürgermeister
Martin Walz